

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Protocole de la Commission Centrale pour la Navigation  
du Rhin. 1833-1869**

**1839**

8 (9.7.1839) Annexe (Deutsch)

Annexe du Protocole N° VIII  
du 16 Juillet 1839.

Frankreich: Der Königlich französische Bevollmächtigte muss im Interesse der Schiffahrt sowohl wie des Steuermanns-Instituts auf dem Oberheine den Wunsch ausssern, dass anstatt vom grundsätzlichen zum Practischen, von diesem zu jenem vorgeschritten werde, d. h. dass die betreffenden Staaten des Oberheins sich vorläufig über das, was auf dieser Fluss-Section besteht und künftig hin bestehen muss, sowohl hinsichtlich der Anzahl der Stationen, als der Orte ihrer Anlegung und ihres Dienstes &c. &c. verständigen möchtern, um in dieser Angelegenheit von unzweifelhaft gemeinschaftlichem Interesse, da wo die beiden Ufer zwei verschiedenen Souveränen gehören, das Regime der Ordonnanz mit dem der Observanz nach Art. 58 vereinigen zu können.

Hessen: ist, auf den Grund des ausdrücklich auf die Observanz in Anschung der Steuermanns-Stationen hinweisenden Art. 58 der Convention, der Ansicht, dass der Status quo derselben, wie er bei ihrem Abschluss bestand, aufrecht zu erhalten, und in der Regel nur dann die Anordnung neuer Steuermanns-Stationen gerechtfertigt sei, wenn die Steuerleute der observanzmaessigen Station dem Schiffer oder Handels-Stande des gegenüber liegenden Ufers gereichten Anlass zur Beschwerde geben, und die Territorial Regierung der Steuerleute, unerachtet ihr solche glaubhaft nachgewiesen wird derselben abzuheften unterlasst.

Der Art. 58 des Rheinschiffahrts Vertrags von 1831 normirt unter Hinweisung auf Observanz und bestehende Vorschriften, die Steuermanns Stationen der Art. 60 hingegen die näheren Modalitäten für Ausübung des Steuermanns Dienstes d. h. Instruction und

N und Tarif für die Steuerleute nach der in jedem Staat gegebenen oder noch zu gebenden Bestimmungen über den an seinem Ufer ausgeübt werden den Steuermanns Dienst.

Würde im Interesse des Handels und der Schifffahrt wirklich ausnahmsweise die Errichtung neuer Steuermanns - Stationen unabwisslich nothwendig; so dürfte hierzu, besonders bei getheiltem Ufer der Weg der Verständigung unter den zunächst beteiligten Ufer Regierungen zu wählen seyn, um unangenehmen Reibungen vorzubeugen.

Der von einem ganz andern Fall redende Art. 43 der Convention kann nach derseliger Überzeugung auf die hier vorwürfige Frage nicht bezogen werden.

Nassau: ist der Ansicht, dass die Observanz hinsichtlich der bisherigen Berechtigungen der Steuerleute am Rhein im Allgemeinen gehandhabt, dass daher auch die bisherigen Stationen derselben aufrecht erhalten, diese aber nicht blos nach einem Ufer sondern nur nach der betreffenden Strom-Stelle bemessen werden, so dass also der Schiff nur an bestimmten Strom-Stellen einen neuen Steuermann nehmen muss, welcher von der Station auf der rechten oder linken Seite sein kann; dass es ferner jedem Staat freistehen muss, wenn er einen neuen Hafen zwischen bestehenden Steuermanns Stationen begründet, dort Steuer-Leute anzustellen, welche die aus diesem Hafen abfahrenden Schiffe bis an die nächste Station zu führen haben, dass mithin auch gegen die von Bayern statt gefundene Anstellung von Steuerleuten in der Rhein-Schanze keine Einwendung zu machen ist.

Niederlande

Niederlande. Nach dieseitiger Ansicht scheint der Art. 58 der Rhein-Schiffahrts Ordnung keineswegs die Handhabung der einen oder andern Localität im ausschliesslichen Besitze des Rechtes zur Anstellung von Steuerleuten zu beabsichtigen. Dieser Artikel verpflichtet die Schiffer zum wechseln der Steuerleute allenthalben, wo dies wegen der Eigenschaften des Fahrwassers, nach der Observanz oder den bestehenden Vorschriften, erforderlich ist.

Die Eigenschaft des Fahrwassers ist hier die zu berücksichtigende Haupt-Regel, und erheischt diese bei Mannheim einen Wechsel der Steuer-Leute, was von keiner Seite in Abrede gestellt wird, dann besteht dieselbe Notwendigkeit auch bei der gegen über liegenden Rhein-Schanze, um so mehr wenn, wie in der Bayerischen Erklärung gesagt wird, der Haupt-Strom an der Rhein-Schanze vorbei fliest. Bei den Staaten steht ein gleiches Recht zur Anstellung der Steuerleute zu, da wo die Localität oder die Observanz das Wechseln derselben erheischt, da der Art. 60 ausdrücklich jedem Staate insbesondere das Recht zuerkennt, den Dienst und die Bezahlung der Steuerleute zu regulieren.

Eine Concurrenz im vorliegenden Falle kann nur zum Vorteile der Schiffahrt gereichen und der Schiffer wird denjenigen Steuermann wählen, den er für den geschicktesten hält und dessen Lohn der

der maessigere ist.

Ohne Zweifel ist es zu wünschen, dass das Überflüssige bei solchen Anstellungen von Steuerleuten im wohlverstandenen Interesse derselben vermieden werde. Dieser Zweck wird aber am besten erreicht und zugleich die ganze Schnierigkeit gehoben werden können, wenn gegenseitige Nachgiebigkeit von Seiten der beiden Regierungen an Tag gelegt, und dadurch die Darstellung einer wünschenwerthen gemeinschaftlichen Einrichtung auf beiden Ufern befoerdert wird.

Preussen: Der Fall, welcher zu der jetzt vorliegenden Beschwerde der Grossherzoglich Badischen Regierung Veranlassung gegeben hat, ist durch die Rhein-Schiffahrts-Akte eigentlich nicht vorgesehen. Der Art. 58 dieser Akte, welcher von beiden Theilen in Ueberzug genommen wird, macht einen Theil des von den polizeilichen Vorschriften zur Sicherheit der Schiffahrt auf dem Rheine handelnden 6<sup>ten</sup> Titel aus, und enthaelt nur für das Verhältniss der Schiffspatrone oder Führer der Schiffe die Bestimmung, dass diese verpflichtet sind, überall, wo wegen der Eigenschaft des Fahrwassers nach der Observanz oder nach den bestehenden Vorschriften die Rütsen oder Steuerleute wechseln, einen andern Steuermann oder Rütsen an Bord zu nehmen.

Ueber das Verhältniss der Regierungen in Beziehung auf die Berechtigung zur Einrichtung neuer

neuer Steuermanns- Stationen, namentlich in solchen Fällen, wo die einander gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Landesherren angehören, lässt sich weder aus dem Art. 58 noch aus den folgenden Artikeln eine entscheidende Norm herleiten.

Die diesfaellige Streitfrage wird sich nur nach der Natur der besondern Verhältnisse bewtheilen lassen, wobei zwar die Observanz nicht ganz unberücksichtigt bleiben, jedenfalls aber auch aus den Wörtern des Art. 58 "oder den bestehenden Vor-schriften": im franzoesischen Texte: *d'après les ordonnances*: nicht hergeleitet werden kann, dass die Ufer-Staaten zur Ertheilung neuer Vor-schriften nicht berechtigt seijen!

Um jedoch zu vermeiden, dass die Schiff-fahrt nicht ohne Noth beläestigt und die Schiffer auch an solchen Orten zur Annahme von Steuerleuten gezwungen werden, wo nach der Beschaffenheit des Fahrwassers eine Noth-wendigkeit dazu nicht vorhanden ist, erscheint es wünschenswerth, dass die Rhein-Ufer-Staaten sich nachträglich über allgemeine übereinstimmende Grundsätze in Beziehung auf die Errichtung von Lotsen- oder Steuermanns- Stationen vereinigen, wohin auch der Antrag der Grossherzoglich Badisch-en Regierung gerichtet ist.

Eine solche Vereinigung herbei zu führen wird eine Aufgabe der Central-Commission seyn, bei deren Lösung man zu nächst darauf wird Bedacht nehmen müssen, dass einerseits der Hauptzweck, nämlich: die Sicherheit der Schiffahrt, erreicht werde,

werde, ohne dass jedoch anderseits der Schiffer nicht mehr als nothwendig durch Wechseln der Steuerleute belästigt und das Fortschreiten zu einer besseren Einrichtung verhindert werde.

Vorschlaegen, die auf dieser Grundlage beruhen, wird die Königliche Regierung zu treten bereit seyn.

Baden: Aus den vorstehenden Erklärungen ist zu entnehmen, dass eine Vereinbarung der Ansichten über den fraglichen Gegenstand bis jetzt nicht vorliegt, dass aber von mehreren Seiten eine Verständigung gewünscht wird, welche nach der Ansicht des Königlich Preussischen Bevollmächtigten mittelst Aufstellung allgemeiner Grundsätze über das Steuermannswesen erzielt werden könnte.

Der Königlich Frankoësische Bevollmächtigte aussert dagegen die Ansicht, dass es im Betracht der besonderen Verhältnisse des Oberrheins angemessen seyn dürfte, der Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen eine factische Regulierung des Steuermannswesens vorzugehen zu lassen, über welche sich die gegenüber liegenden Ufer-Staaten, wegen des offenbar gemeinschaftlichen Interesses zu verstetigen haettent.

Des Unterzeichneten hohen Regierung würde gleich anfangs auf dem einen wie auf dem andern Wege zur Ordnung der diesfälligen Verhältnisse bereitwillig mitgewirkt haben, und bedauert, dass man Königlich Bayerischer Seite keinen dieser Wege eingeschlagen hat, sondern mit einseitigen Aenderungen vorangegangen ist.

E.S.

Es entstand dadurch der in dem Protocolle N° XX von vorigem Jahre hervorgehobene Misstand dass nämlich der Art. 58 der Rhein-Schiffahrts Convention von dem, Baden gegen über liegen den Ufer-Staaten eine verschiedene überall zu seinem Nachtheil gereichende Auslegung erhaelt. Wenn nun auch die Grossherzogliche Regierung noch fortwährend bereit ist, diesen Misstand, dessen längere Fortdauer Ihr von keiner Seite wird zugemuthet werden können, auf dem Wege des Vereinkommens zu heben, so muss Ihr doch auch, in Ermangelung eines solchen, vorbehalten bleiben, die zur Beseitigung derselben in einer oder der andern Weise, geeigneten Maasnahmen zu ergreifen.

Bayern: Die Verfasser der Octroi-Convention haben ihre aufgestellten Reglements und Grundsätze aus den bestehenden Observanzen geschoepft, und auf den Grund derselben die Umschläge zu Coeln und Mainz, mit den bestandenen Schiffer-Innungen und gezwungenen Passagierfahrten einzig zu Gunsten dieser Städte beibehalten. Die Wiener Congress-Akte hat Grundsätze für die gesammte Freiheit der Schiffahrt des Rheins aufgestellt, und als Folge derselben, die alten Privilegien und Observanzen auf der ganzen Rheinstrecke ausdrücklich abgeschafft. Diese Akte muss als Basis des Vertrags vom 31<sup>en</sup> März 1831 angesehen werden. Die Artikel 43 und 44 dieser Convention haben alle die alten Privilegien von Neuem als erloschen erklärt, und hinsichtlich der Steuermanns-Brennungen die Artikel 58 und 60 als fernere Norm aufgestellt.

aufgestellt. Da wo die alten Observanzen mit den Bestimmungen der Art. 58 und 60 nicht vereinbarlich sind, müssen erstere den letzteren weichen, oder die ersten wenigstens eine Beschränkung sich gefallen lassen?

Denn da wo die Rede zwischen Freiheit und Zwang ist, fordert der Geist des Vertrags die günstigste Auslegung.

Die Anordnung der Steuerleute in der Rhein-Schanze ist auf die Art. 58 und 60 der Rhein-Schiffahrts-Ordnung gegründet, wogegen man um so weniger Einrede wird machen können, als sie die Steuerung der Schiffe aus dem gegenüberliegenden Mannheimer-Hafen weder hemmt noch bestreitet, und lediglich der Steuerung der diesbezüglichen Schiffahrt die nothige Garantie verschaffen soll.

Die demnach nur für die bayerische Strom-Strecke erlassene Steuermanns-Verordnung kann durchaus kein Hinderniss seyn, dass nicht die Nachbarstaaten, unter sich und für ihre Stromstrecken und Häfen, ihre frühere Einrichtungen beibehalten, oder sich mit einander über die Fortdauer des früheren Bestands vereinigen, wogegen der Unterzeichnete, insoweit der diesseits bestehende Zustand der Verhältnisse nicht verrückt wird - nichts zu erinnern findet. Wegen des Schluss-Satzes im badischen Votum hält sich der Unterzeichnete alle Rechte seiner Regierung bevor und das Protocoll offen.

Baden: Der Unterzeichnete kann sich unter Bezug auf seine frühere Erklärungen einer weiteren Erwiderung auf die vorstehenden Bemerkungen des Königlich Bayerischen Bevollmächtigten enthalten.